

Aus der Arbeit des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Das Sachgebiet „Fußschutz“ im Fachausschuss Persönliche Schutzausrüstungen (FA „PSA“) informiert:

Orthopädischer Fußschutz

Dieser Artikel geht auf ausgewählte Fragen ein, welche häufig an das Sachgebiet gestellt wurden. Er beschreibt die Erfordernis von baumustergeprüftem orthopädischem Fußschutz sowie die Vorgehensweise zur Auswahl und Beschaffung von diesem. Es wird ein Ausblick auf die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich gegeben.

Grundlagen

Der Unternehmer darf ausschließlich Persönliche Schutzausrüstung beschaffen und bereitstellen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und für die eine Konformitätserklärung vorliegt. Diese Verpflichtung ist in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) im § 29 festgeschrieben. Diese Produkte entsprechen in der Regel den gültigen harmonisierten Normen. Fußschutz gehört mindestens der Zertifizierungskategorie II an. Das bedeutet, dass eine EG-Baumusterprüfbescheinigung und eine Konformitätserklärung vorliegen müssen. Dies gilt selbstverständlich auch für orthopädischen Fußschutz. Der Versicherte muss den Fußschutz bestimmungsgemäß benutzen. Entsprechende Angaben hierzu macht der Schuhhersteller in der mitgelieferten schriftlichen Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung). Im Zuge der Verwendung des Fußschutzes darf der Nutzer keine Änderungen vornehmen, welche die sicherheitstechnischen Eigenschaften des Schuhs verändern können. Eine entsprechende Einweisung des Nutzers bei der Schuhübergabe sollte unbedingt erfolgen, es können so mögliche Defizite, die bei der Benutzung auftreten können, wahrscheinlich verhindert werden.

Verwendung von anderen Schuheinlagen (Einlegesohlen) im Fußschutz

Ausgangsfrage: „Darf ich die im Fußschutz befindliche Einlage entnehmen und gegen eine andere, z. B. eine Lammfell- oder Geleinlage, austauschen?“

Grundsätzlich kann hierzu nachstehende Aussage getroffen werden:

- ▶ Die Verwendung anderer als die vom Schuhhersteller angebotenen Schuheinlagen ist unzulässig.

Der Fußschutz wird im Rahmen der Baumusterprüfung mit der dazugehörigen Einlage geprüft. Wird diese vom Benutzer gegen eine andere ausgetauscht, wird der Schuh gegenüber dem Baumuster verändert, ggf. werden sicherheitstechnische Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Verwendung von privaten orthopädischen Einlagen in Fußschutz

Ausgangsfrage: „Dürfen die vorhandenen Einlagen gegen die orthopädischen Einlagen, welche im privaten Alltagsschuh getragen werden, ausgetauscht werden?“ Grundsätzlich kann hierzu nachstehende Aussage getroffen werden:

- ▶ Die Verwendung anderer als die vom Schuhhersteller angebotenen Schuheinlagen ist unzulässig.

Somit ist das Einlegen der privaten genutzten orthopädischen Einlagen in einen Fußschutz grundsätzlich verboten. Durch die Einlage wird der Schuh gegenüber dem geprüften Baumuster verändert, ggf. werden sicherheitstechnische Anforderungen nicht mehr erfüllt. Hier ist beispielweise zu nennen, dass die erforderliche Resthöhe im Bereich der Zehenkappe oder die Antistatik nicht mehr gewährleistet sein können.

Es gibt vereinzelt Hersteller von baumustergeprüftem Fußschutz, bei welchem unter bestimmten Voraussetzungen bei bestimmten Schuhmodellen die Verwendung der vorhandenen orthopädischen Einlage möglich sein kann. In diesen Fällen beschreibt der Hersteller die Voraussetzungen (auch die an die Einlage) entsprechend und für den Nutzer verbindlich. Diese Vorgaben müssen eingehalten werden, damit die sicherheitstechnischen Belange gewahrt bleiben. Der Nutzer ist hier hinsichtlich der Umsetzung in der Verantwortung.

Sohlenerhöhung durch Schumacher

Ausgangsfrage:

„Darf ein Schumacher die Sohle eines Sicherheitsschuhes erhöhen, z. B. indem er die Sohle aufschneidet und eine Zwischenlage einklebt?“

Grundsätzlich kann hierzu nachstehende Aussage getroffen werden:

- ▶ Eine derartige Sohlenerhöhung ist grundsätzlich unzulässig. Der Schuh wird gegenüber dem geprüften Baumuster verändert, ggf. werden sicherheitstechnische Anforderungen wie z. B. die Antistatik, Biegeverhalten und/oder Trennkraft zwischen den Sohlen nicht erfüllt.

Erfordernis von baumustergeprüftem orthopädischem Fußschutz

Leider wächst die Zahl derer, die eine orthopädische Schuhversorgung benötigen, stetig. Eine Beschränkung mit orthopädischen Schuhen ausschließlich auf den privaten Bereich ist in der Regel nicht möglich. Somit besteht die Notwendigkeit auch für die betriebliche Nutzung von Fußschutz eine orthopädische Versorgung sicher zu stellen. Insbesondere für die Bereiche „Sohlenerhöhung“ und „orthopädische Einlagenversorgung“, welche unbestritten den Großteil bei orthopädischem Fußschutz stellen. Grundsätzlich ist bei orthopädischem Fußschutz zu unterscheiden, ob es sich um

- ▶ die handwerkliche Herstellung eines neuen Schuhs (Unikat) oder
- ▶ die orthopädische Änderung (Zurichtung) eines industriell gefertigten Schuhs handelt.

Bei der Auswahl des geeigneten orthopädischen Fußschutzes sind auf der Grundlage der medizinischen Erfordernisse selbstverständlich auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Nicht jede Sohlenerhöhung oder orthopädische Einlage erfordert die Anfertigung orthopädischer Maßschuhe. Es gibt bereits viele Hersteller, die industriell gefertigte Schuhe anbieten, welche durch orthopädische Änderung (Zurichtung) individuell an den Nutzer angepasst werden können.

Der Weg zum baumustergeprüften Fußschutz gestaltet sich in der Regel wie nachstehend erläutert:

Der Schuhhersteller konzipiert eine Herstelleranweisung (Fertigungsanweisung) und fertigt danach für das Baumusterprüfverfahren Prototypen orthopädischen Fußschutzes. Diese Schuhe werden mit

allen erforderlichen Unterlagen (z. B. technische Dokumentation, Materialbeschreibung und Herstellerinformation) von einer akkreditierten und notifizierten Prüfstelle auf Übereinstimmung mit der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) geprüft (Baumusterprüfung). Nach Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigung durch eine notifizierte Stelle kann mit der Erlaubnis des Schuhherstellers jeder einschlägig orthopädisch qualifizierte Hersteller den orthopädischen Fußschutz individuell herstellen oder zurichten, sofern er entsprechend der Fertigungsanweisung arbeitet. Die Fertigungsanweisung ist zwingend einzuhalten; sie enthält neben verfahrenstechnischen Anweisungen auch Materialvorgaben für die Schuhherstellung (z. B. Presszeiten, zu verwendende Kleber).

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt er abschließend eigenverantwortlich, dass der Schuh auf der Grundlage des Prüfmusters gefertigt wurde. Der Schuh wird durch ihn darüber hinaus entsprechend der Norm gekennzeichnet und die Herstellerinformation wird beigelegt.

Versorgung mit orthopädischem Fußschutz in der Praxis

Der Unternehmer muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen, welche Anforderungen der Fußschutz sicherheitstechnisch erfüllen muss (z. B. Durchtrittssicherheit, Knöchelschutz, Wasserdichtheit). Es kann so die Anforderung bestehen, dass beispielsweise ein Sicherheitsschuh der Kategorie S 2 bereitstellen und zu benutzen ist. Die Schwierigkeit für den Unternehmer besteht nun bekanntlich darin, dass nicht jeder Schuhhersteller orthopädischen Fußschutz anbietet. Aber wie kann der Unternehmer möglichst schnell einen Anbieter finden, der einen Schuh in seinem Leistungsspektrum hat, der die erforderlichen Anforderungen erfüllt? Ganz einfach, er kann im Internet auf die dort beim Sachgebiet „Fußschutz“ eingestellten herstellerbezogenen Informationen zurückgreifen.

Das Sachgebiet „Fußschutz“ im Fachausschuss Persönliche Schutzausrüstungen (FA „PSA“) favorisiert das nachfolgend aufgeführte „4-Stufen-Modell“ für baumustergeprüften Fußschutz. Der orthopädische Fußschutz wird hier in 4 Stufen unterteilt.

- ▶ **Stufe 1** – Sohlenerhöhung bis zu 3 cm; Zehenkappenvergrößerung

- ▶ **Stufe 2** – Orthopädische Einlagenversorgung
 - ▶ **Stufe 3** – Spezielle Fertigungsweise/ Bausätze für orthopädische Zurichtungen
 - ▶ **Stufe 4** – Orthopädische Maßschuhe
- Auf freiwilliger Basis wird den Schuhherstellern die kostenlose Möglichkeit gegeben, auf der Grundlage der vorstehend aufgeführten 4-Stufen, ihr Leistungsspektrum zu orthopädischem Fußschutz auf der Homepage des FA „PSA“ kostenlos zu präsentieren: www.dguv.de/psa/de/themenfelder/sg_fuss/datenbank_fuss/index.jsp

Grundlage für die Aufnahme in die Listen der Stufen 1 - 4 ist eine eigenverantwortliche Selbstauskunft des Herstellers mit Beleg der jeweiligen EG-Baumusterprüfbescheinigungen über die erfolgte Baumusterprüfung. Insofern ist ausschließlich der jeweilige Hersteller für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben zu seinen Produkten verantwortlich. Eine qualitative Bewertung der aufgeführten Produkte durch den FA „PSA“ findet nicht statt. Die Hersteller sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Datenbank gibt Anwendern die Möglichkeit sich umfassend über gelistete Anbieter und deren Produkte zu informieren. Auch den Orthopädienschuhmachern sowie den Sanitätshäusern bietet die Datenbank bei der Auswahl von geeignetem Fußschutz eine gute Unterstützung. Für Stufe 1 „Sohlenerhöhung, Zehenkappenvergrößerung“ befinden sich derzeit schon 7 namhafte Hersteller in der Listung. Es sind:

- ▶ BATA, Industrials, NL-5684 ZC Best
- ▶ ELTEN, 47589 Uedem
- ▶ HARTMANN, 35684 Dillenburg-Frohnhausen
- ▶ SOLOR, 66954 Pirmasens
- ▶ STEITZ SECURA, 67292 Kirchheimbolanden
- ▶ THANNER, 89420 Höchstädt
- ▶ UVEX, 90766 Fürth

Für Stufe 2 „Orthopädische Einlagenversorgung“ befinden sich derzeit schon 10 namhafte Hersteller in der Listung.

Es sind:

- ▶ ABEBA, 66386 St. Ingbert
- ▶ BATA, Industrials, NL-5684 ZC Best
- ▶ ELTEN, 47589 Uedem
- ▶ GREEN COMFORT MEDICAL, 38667 Bad Harzburg
- ▶ HARTMANN, 35684 Dillenburg-Frohnhausen
- ▶ MANDER-MALMS Schuhtechnik GmbH, 34281 Gudensberg
- ▶ OTTER SCHUTZ GmbH, 45479 Mülheim/Ruhr

- ▶ STEITZ SECURA, 67292 Kirchheimbolanden
- ▶ THANNER, 89420 Höchstädt
- ▶ UVEX, 90766 Fürth

Durch Anklicken des Herstellernamens gelangt der Interessierte zu dessen Produkten in der jeweiligen Stufe.

Der Unternehmer erlangt durch die Bereitstellung von baumustergeprüftem und mit dem CE-Zeichen gekennzeichneten orthopädischen Fußschutz

- ▶ Rechtssicherheit hinsichtlich der Bereitstellung
- ▶ den Nachweis, dass der Fußschutz die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, auch erfüllt (Rutschsicherheit, Antistatik, ESD etc.).

Weitere Entwicklung bei orthopädischem Fußschutz

Viele Hersteller bieten heute bereits orthopädischen Fußschutz an. Sie folgen damit auch dem Umstand, dass immer mehr Menschen eine orthopädische Fußschutzversorgung benötigen. Auch größere Unternehmen stellen zunehmend die Anforderung an ihre Schuhlieferanten, dass die orthopädische Versorgung gewährleistet sein muss.

Leider wird noch nicht für alle Bereiche orthopädischer Fußschutz der Stufen 1 und 2 angeboten. Zu nennen sind hier vor allem die Bereiche, in denen keine großen Stückzahlen zu erwarten sind. Bei Neuentwicklungen von Fußschutz sind bei vielen Herstellern auch die orthopädischen Aspekte mehr und mehr im Fokus der Betrachtung.

Aktuell sind einige Schuhe in der Prüf- und Zertifizierungsphase, die dazu beitragen derzeit noch bestehende Lücken bei der orthopädischen Fußschutzversorgung weiter zu schließen. Es sind hier beispielsweise zu nennen:

- ▶ PU-Stiefel (Schuhe der Klassifizierungsart II) für Stufe 1 – Sohlenerhöhung
- ▶ PU-Stiefel (Schuhe der Klassifizierungsart II) für Stufe 2 – orthopädische Einlage
- ▶ Sicherheitsschuh mit Schutz gegen Kettensägeschnitte

Eine Einstellung nach erfolgter positiver Prüfung und Zertifizierung auf der oben genannten Internetseite wird dann erfolgen. Ferner sind im Hinblick auf die Neuentwicklungen zeitnahe Veröffentlichungen geplant. Sie sehen, ein Besuch auf der Seite lohnt sich. sfs

Autor

Dipl.-Ing. **Andreas Vogt**
Obmann des Sachgebietes „Fußschutz“ im Fachausschuss Persönliche Schutzausrüstungen
E-Mail: andreas.vogt@bgbau.de